



Erscheinungsformen und Grundmodelle sozialer Sicherheit

Modul der Vorlesungen

- **Rechtliche Aspekte im Kontext der Sozialpolitik**
- **Sozialwesen Schweiz**

an der Universität Freiburg i.Ue.

Dozent Erwin Carigiet



Erscheinungsformen und Grundmodelle sozialer Sicherheit

Inhalt

- Grundsätzliches im Überblick
- Vertiefung am Beispiel der 1. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- Exkurs Statistiken Finanzierung
- Literaturhinweise



Erscheinungsformen und Grundmodelle sozialer Sicherheit

1. Grundsätzliches im Überblick



Ausgangspunkt jeder Konzeption
von sozialer Sicherheit:

Wahl der Ziele

- Vermeidung/Behebung von Armut
Existenzsicherung
- Soziale Sicherung der Frau
Gleichstellung der Geschlechter
- Aufrechterhaltung des Lebensstandards beim
Eintritt sozialer Risiken
- minimaler Wohlstandsausgleich

Wahl der Ziele hängt von sozialpolitischer Absicht ab



Erscheinungsformen sozialer Sicherheit

- **Grundsicherung**
- **Regelsicherung**
- **Aufbausicherung**



Grundsicherung

(1)

- Was den Menschen in einem Staat gemeinhin “mindestens zukommen” soll: “typischer Grundbedarf”
- Berechtigung:
 - keine grundsätzliche Bindung an vorangegangene Erwerbsarbeit bzw. erbrachte Beitragsleistungen (“einkommensunabhängig”)
 - z.T. familienstandsabhängig
 - z.T. bedarfsabhängig



Grundsicherung

(2)

- Fokus: „problembehaftete Gruppen“ (z. B. Alte, Kinder, Familien, Alleinstehende, Witwen, Waisen)
- Ziele: Vermeidung/Beseitigung von Armut – Soziale Sicherung der Frau (Gleichberechtigung der Geschlechter) minimaler Wohlstandsausgleich
- Prägung: Bedarfsgerechtigkeit und eine gewisse egalitäre Komponente
- Politische Ausrichtung: strukturelle Armutsrisiken



Regelsicherung

(1)

- Was den Menschen "in der Regel" zukommen soll
- Berechtigung:
 - "einkommensabhängig" (Bindung an vorangegangene Erwerbsarbeit bzw. erbrachte Beitragsleistungen)
 - familienstandunabhängig
 - bedarfsunabhängig



Regelsicherung

(2)

- Fokus: (vollzeit)erwerbstätige Personen, Beschränkung auf bestimmte Gruppen einer Gesellschaft (wie Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende)
- Ziel: Aufrechterhaltung des Lebensstandards beim Eintritt eines sozialen Risikos (Ersatz des Erwerbseinkommens im Alter, bei Invalidität usw.)
- Prägung: soziale Biographie ("Lebensleistung" für Leistungshöhe entscheidend, Prinzip der Vorsorge)
- Politische Ausrichtung: "DurchschnittswählerIn" bzw. soziale Normalität



Aufbausicherung

(1)

- Was den Gesicherten über die Regelsicherung hinaus zukommt oder zukommen soll.
- Berechtigung: nach dem Äquivalenzprinzip (Sparen und/oder "klassische" Privatversicherung)



Aufbausicherung

(2)

- Fokus: Mittelstand (keine Sozialversicherung!)
- Ziele: Förderung von Vermögensbildung mit Hilfe von Steuervergünstigungen
Aufrechterhaltung des Lebensstandards beim Eintritt eines sozialen Risikos (Ersatz des Erwerbseinkommens im Alter, bei Invalidität usw.)
- Prägung: "Leistungsprinzip" (Selbstvorsorge) mit Sparen und Wohneigentum, teilweise ergänzt mit Risikoversicherungen
- Politische Ausrichtung: Personen mit erhöhtem Wahlbedarf bei verhältnismässig "günstiger" Ausgangslage



Grundmodelle der sozialen Sicherheit

- **Einwohnersicherung bzw. Staatsbürgerversorgung**
(Beveridge-Modell)
- **Sozialversicherung**
(Bismarck-Modell)



Grundmodelle der sozialen Sicherheit, als Idealtypen:

- **Einwohnersicherung**
grundsätzliche („bedingungslose“: es werden keine Beiträge vorausgesetzt),
z.T. familienstandsabhängige,
z.T. bedarfsabhängige
einheitliche Grundsicherung
- **Sozialversicherung**
auf i.d.R. unselbständig Erwerbstätige beschränktes
Versicherungssystem mit einkommensabhängigen
Beiträgen und Leistungen (ausgerichtet auf
Regelsicherung)



Einwohnersicherung (1)

Grundprinzip: Versorgungsprinzip

einheitliche Grundsicherung für alle EinwohnerInnen eines Landes

ausgehend von der Tatsache, dass nicht alle Menschen für alle Risiken aus eigener Kraft vorsorgen können

- nicht an ein vorangegangenes Erwerbseinkommen bzw. geleistete Beiträge geknüpft
- teilweise familienstands- und bedarfsabhängig
- von einer kollektiven Ausgleichungsabsicht geprägt



Einwohnersicherung

(2)

Grundprinzip: Versorgungsprinzip

- gewährt einen mit den klassischen Sozialversicherungen vergleichbaren Rechtsanspruch
- Leistungen sind vollumfänglich aus Mitteln der öffentlichen Haushalte finanziert

Gesellschaft erklärt sich verantwortlich für gewisse (**strukturelle**) Umstände/Armutsr Risiken, nämlich dort, wo sie die Einschränkungen der individuellen Vorsorgefähigkeit akzeptiert

Einwohnersicherung

(3)

Grundprinzip: Versorgungsprinzip

- Einschränkungen der Vorsorgefähigkeit sind unterschiedlich anerkannt
- Für das Alter sind sie anerkannt: Dank den EL zur AHV ist die Altersarmut praktisch verschwunden.
- Für andere sozio-ökonomische Situationen wie Langzeitarbeitslosigkeit, Workingpoor, Familien usw. sind sie es nicht.
Der häufige Verweis auf die Sozialhilfe ist problematisch.

Einwohnersicherung

(4)

Grundprinzip: Versorgungsprinzip,
wichtigste Felder

■ Existenzsicherung

- Elemente in der AHV/IV
- Soziale Entschädigungssysteme
 - Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
 - Militärversicherung
 - Opferhilfe
 - ausserordentliche EL zur AHV/IV
 - Geburts-, Mutterschafts- und Familienbeihilfen
 - Elemente der Arbeitslosenversicherung
 - Wiedereingliederungseinkommen
- Sozialhilfe (Bedarfsprinzip prägend, weniger Pauschalierungen, "unklarerer" Rechtsanspruch als bei den sozialen Entschädigungssystemen, Ermessen der Behörden gross)

■ Gesundheitsversorgung

Sozialversicherung

(1)

Grundprinzipien: Versicherungsprinzip,
Vorsorge

- Kollektive Vorsorge sozial gleichartig Bedrohter gegen bestimmte soziale Risiken (Versichertengemeinschaft)
- Annahme: Anzahl potenziell von den Risiken betroffener Menschen höher als Anzahl tatsächlich Betroffener (bzw. Eintritt der Risiken zeitlich verschoben)
- Angemessener Einkommensersatz für das im Versicherungsfall ausfallende Einkommen als Ziel (Aufrechterhaltung des Lebensstandards im Versicherungsfall)

Sozialversicherung

(2)

Grundprinzipien: Versicherungsprinzip,
Vorsorge

- Beiträge werden anhand statistischer Erfahrungswerte aus bisherigem Schadensverlauf und aus Prognosen für zukünftigem Schadensverlauf festgesetzt
- Kollektive Gleichzeitigkeit von Bedarf und Mittelaufbringung
- Individuelle Ungleichzeitigkeit der Vorsorgegeschichte, d.h. von Beitragszahlung und Leistungsbezug

Sozialversicherung

(3)

Grundprinzipien: Versicherungsprinzip,
Vorsorge

- **typisierte Leistungen** (Abstraktion der erfahrungsgemäss notwendigen, durchschnittlichen Bedürfnisse):
Anspruch auf das abstrakt Richtige
(Gegensatz: konkrete Zumessung des konkret Richtigen in der Sozialhilfe als nach dem Vorsorgungsprinzip konzipiertem System)
- Expliziter berechenbarer (transparenter) **Rechtsanspruch** (einklagbar mit Rechtsmitteln)
- Armut wird nur verhindert für während der Erwerbstätigkeit bereits nicht arme Personen

Sozialversicherung

(4)



Frage des minimalen
Wohlstandsausgleichs

- Minimaler Wohlstandsausgleich auch in Systemen der Sozialversicherung durch Mechanismen
- wie Rentenformeln, welche die kleinen Einkommen bevorzugen
- Mindestrenten
- Anrechnung von beitragslosen Zeiten
- Höherbewertung von Zeiten niedrigen Einkommens
- Ergänzung der Beiträge der Versicherten durch zusätzliche Beiträge des Staates (Zuschüsse)



Zur Relevanz von Modellvorstellungen

- *Polarität der Ansätze* (Zacher)
- in der Praxis weder Einwohnersicherung noch Sozialversicherung in reiner Form verwirklicht
- selten ausschliessliche Konzentration auf ein Modell
- vorherrschend sind duale Systeme, d.h. gemischte Systeme und/oder
- parallele Systeme (z.B. Ergänzung von Sozialversicherungen durch soziale Entschädigungs-systeme (Form der Einwohnersicherung))



Erscheinungsformen und Grundmodelle sozialer Sicherheit

2. Vertiefung am Beispiel der 1. Säule der
Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden
vorsorge



Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (AHI): 1. Säule

Schematische Darstellung mit lediglich den wichtigsten Gesichtspunkten/Regelungen:

Typisch: schlanke Gesetzgebung mit ausführlichen Bestimmungen in Wegleitungen/Anweisungen des BSV

Beispiel Rentenberechnung AHV

Art. 29bis AHVG ff. (wenige Artikel)

zusätzlich aber über 130 Seiten Anweisungen in der Rentenwegleitung (RWL) – allein zu den *ordentlichen AHV-Renten*



AHV/IV (erste Säule AHI)

- Musterbeispiel eines **dualen Systems**:
- dem Grundprinzip nach eine
Einwohnersicherung (nach Beveridge)
- durch die Beitragskomponente der
Versicherten gleichzeitig auch eine
Sozialversicherung (nach Bismarck)

AHV "Kernstück der schweiz. sozialen Sicherheit" - "unerlässliches Fundament des schweiz. Sozialstaats"

Die AHV-Bestimmungen sind in vielerlei Hinsicht „wegleitend“ für das ganze System der schweiz. Sozialversicherungen. Oft wird auf das AVG verwiesen oder bei Unsicherheit auf die entsprechende AHV-Praxis zurückgegriffen. Die AHV bildet mit der IV zusammen **eine** Versicherung.



Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule, Kreis der Versicherten,

Leistungen

(1)

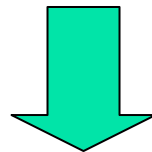
- Universelle Ausrichtung: minimale bedürftigkeitsunabhängige Grundsicherung für **alle** Einwohnerinnen und Einwohner (obligatorisch)
- einheitlicher Mindestbetrag: Mindestrente (Vollrente von Fr. 1'055.--/Monat für Alleinstehende, Stand 1.1.2004 – Rentenskala 44)
- (Aber: Kürzung der Vollrente bei unvollständiger Versicherungsdauer (Rentenskala 1- 43) – Element der Sozialversicherung!)

Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule, Gleichstellung Mann und

Frau

(2)

- Gleichstellung der Geschlechter (Prinzip der Zivilstandsunabhängigkeit)
realisiert mit der 10. AHV-Revision per 1.1.1997



jeder Ehepartner erhält einen eigenen
individuellen Rentenanspruch

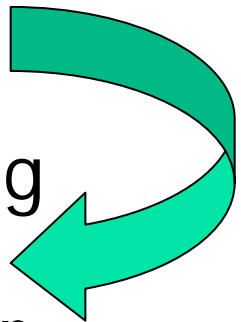
Elemente der Einwohnersicherung

in der 1. Säule, **Unterstützung Familie** (3)

Rentenfall in einer Familie (Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente) löst ev. weitere Ansprüche aus

Familienstandsabhängige Komponenten als zusätzliches Merkmal der Einwohnersicherung

“Stammrente“ Ausgangspunkt von 100 % für Kinder-, Waisen-, Witwer- oder Witwenrente und für die Ehegatten-Zusatzrente





Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule, **Unterstützung Familie** (4)

- Wichtigste familienstandsabhängige Komponente:



Kinderrente: bis zur Vollendung des 18. Altersjahres,
maximal bis zum Abschluss der Ausbildung,
längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres,

Höhe der Kinderrente: 40 % der entsprechenden
Stammrente (minimal Fr. 422.--/Monat, Stand
1.1.2004, Vollrente, Rentenskala 44)



Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule, **Unterstützung Familie** (5)

- Weitere familienstandsabhängige Komponenten:

➡ Ehegatten-Zusatzrente: Zusatzrente zur Altersrente in der Höhe von 30 % der Stammrente, für Ehemänner, deren Ehegattin zwischen 55 und 62 jähig ist,

für Frauen ab Jahrgang 1942 entfällt dieser Anspruch als Konsequenz der Gleichstellung der Geschlechter
10. AHV-Revision: Abschaffung der Ehepaarrente per 1.1.1997 (Prinzip der Zivilstandsunabhängigkeit)

Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule, Unterstützung

Hinterbliebene

(6)

Hinterlassenenrenten wie

- ➔ Witwen-/Witwerrente, 80 % der Stammrente
(minimal Fr. 844.--/Monat, Stand 1.1.2004,
Vollrente, Rentenskala 44)
- ➔ Waisenrente, 40 % der Stammrente
(minimal Fr. 422.--/Monat, Stand 1.1.2004,
Vollrente, Rentenskala 44)

Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule, **Unterstützung**

Hinterbliebene

(7)

- Ausgleich von Splittingeffekten
- ➔ Verwitweten-Zuschlag von 20 % zur Altersrente (Altersrenten für Witwer/Witwen) Obergrenze: Höchstbetrag der Altersrente



Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule, **Einschränkungen** (8)

Plafonierungen:

- Ehepaar zwar zwei individuelle zivilstandsunabhängige Rentenansprüche,

trotzdem Beschränkung der individuellen Renten auf 150 % der maximalen Einzelrente (Fr. 3110.--/Monat)

proportionale Kürzung der individuellen Renten:
“Einbruch” ins für die Einwohnersicherung wichtige
Prinzip der Zivilstandsunabhängigkeit!



Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule, **Einschränkungen** (9)

- Plafonierung von zwei Rentenansprüchen eines Kindes auf 60% der maximalen Vollrente der massgeblichen Rentenskala (Fr. 1266.--/Monat)

proportionale Kürzung der Rentenansprüche
beider Elternteile

Elemente der Einwohnersicherung

in der 1. Säule: **Hilflosenentschädigungen**

(10)

- Bei erhöhtem Pflege- und Betreuungsaufwand kommen zu den Renten **einkommensunabhängige** Hilflosenentschädigungen dazu.
- Entscheidend: Grad der Hilflosigkeit – **die finanziellen Verhältnisse der Berechtigten spielen keine Rolle.**

Beitrag zur Grundsicherung der Berechtigten (zur Deckung offensichtlich zusätzlich entstehender Auslagen)!

Elemente der Einwohnersicherung

in der 1. Säule: Hilflosenentschädigungen

(11)

- **In der Schweiz wohnende** Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:
 - sie in schwerem oder mittelschwerem Grad hilflos sind;
 - die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
 - kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Elemente der Einwohnersicherung

in der 1. Säule: **Hilflosenentschädigungen**

(12)

- **Massstab für die Hilflosigkeit:**

Ausmass der Hilfsbedürftigkeit für "alltägliche Lebensverrichtungen" wie Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.

- dabei auf die Hilfe Dritter, dauernde Pflege oder persönliche Überwachung angewiesen

Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: **Hilflosenentschädigungen**

(13)

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- mittleren Grades 528 Franken;
- schweren Grades 844 Franken.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.



34 Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe.

Auszug aus dem Merkblatt 3.01 (Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV), Stand 1.1.2004

Vgl. auch Merkblatt 4.04 (Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der IV)

Elemente der Einwohnersicherung

in der 1. Säule: Hilfsmittel

(14)

- Zur Überwindung bzw. besseren Bewältigung der im Alter häufigen Einschränkungen bzw. Behinderungen oft Hilfsmittel oder spezielle Apparaturen nützlich. Bsp.:
- Hörgeräte
- Lupenbrillen
- Prothesen
- Orthopädische Massschuhe
- Rollstühle ohne Motor
- usw.

Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: Hilfsmittel

(15)

3.02 Stand am 1. Januar 2000



**Merkblatt oder www.ahv.ch
zur näheren Information**

Hilfsmittel der AHV

1 In der Schweiz wohnende Bezügerinnen und Bezüger von Renten im AHV-Alter und von Ergänzungsleistungen haben Anspruch

Elemente der Einwohnersicherung
in der 1. Säule: Hilfsmittel "Brücken zur
Umwelt" (16)

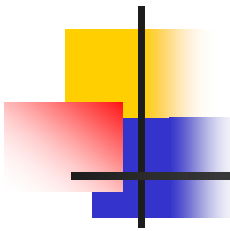
Grundsatz

AHV: 75 % der Kosten

RentnerIn: 25 % der Kosten

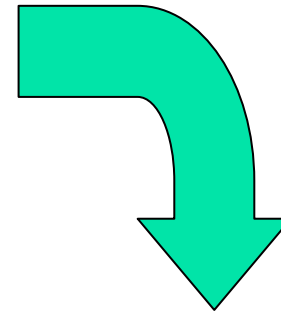
**unabhängig von den Einkommens-
und Vermögensverhältnissen**

von Renten im AHV-Alter und von Ergänzungsleistungen haben Anspruch



Weitere Elemente der
Einwohnersicherung in der 1. Säule
(Folien 17 – 35)

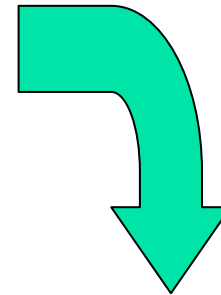
am Schluss dieses Moduls



Ergänzungsleistungen zur AHV/IV als
Musterbeispiel eines
sozialen Entschädigungssystems

Weitere Elemente der
Einwohnersicherung in der 1. Säule
(Folie 36)

am Schluss dieses Moduls



Ergänzungsfinanzierung durch
Steuermittel



Invalidenversicherung, Leistungen (1)

- Anders als bei der Alters- und Hinterlassenversicherung steht bei der Invalidenversicherung nicht die Ausrichtung von Renten im Vordergrund, sondern
- die Ein- bzw. Wiedereingliederung von durch Geburtsgebrechen, Krankheits- oder Unfallfolgen behinderten Personen.
- Eingliederung vor Rente („Credo“ der IV)



Invalidenversicherung, Leistungen (2)

- Während der Eingliederung und
- für jene Personen, die trotz der Eingliederungs-bemühungen eine dauernde Erwerbseinbusse erleiden
- wird die Existenz gesichert,
- wobei die Erwerbseinbusse mindestens 40 % betragen muss.

Invalidenversicherung, Leistungen (3)

- Auf die zahlreichen Unterschiede in der Ausgestaltung des IV-Leistungssystems wird hier nicht eingegangen.

Einen konzisen Überblick findet sich bei
Gertrud E. Bollier
Leitfaden schweizerische Sozialversicherung
Wädenswil 2003
S. 143 - 177



Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: Rentenberechnung (1)

Ausgangspunkt ist die Minimalrente (Element der
Einwohnersicherung!)

Obergrenze: Maximalrente (doppelte Minimalrente)

Zur Mindestrente hinzu kommt ein **einkommens-
abhängiger Teil der Rente**:

Die Differenz zwischen Mindestrente und
Maximalrente bestimmt sich nach den **Beiträgen** vom
gesamten Einkommen (ohne Beitragsbemessungsgrenze).

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: **Berechnungselemente** (2)

- Wichtigste Berechnungselemente der Rente:
 - ➔ **Beitragsdauer**: anrechenbare Beitragsjahre (1 – 44)
 - ➔ **Höhe der erzielten Erwerbseinkommen** bestimmt die Beitrags- und Leistungshöhe
 - ➔ **Erziehungs- und Betreuungsgutschriften** erhöhen das erzielte Erwerbseinkommen (Element der Einwohnersicherung!)

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: Beitragsdauer bestimmt

Voll- oder Teilrente

(3)

- Vollrente (Rentenskala 44) bei vollständiger Beitragsdauer, d.h. bei Eintritt des Rentenalters gleiche Anzahl Beitragsjahre wie der Jahrgang der berechtigten Person
- Teilrente (Rentenskala 1 – 43) bei unvollständiger Beitragsdauer, d.h. bei Eintritt des Rentenalters weniger Beitragsjahre als der Jahrgang der berechtigten Person
- Für jedes fehlende Beitragsjahr in der Regel Rentenkürzung von mindestens $\frac{1}{43}$

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens bestimmt die Rentenhöhe

(4)

- Innerhalb der massgeblichen Rentenskala ist das massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen für die Rentenhöhe massgeblich.
- Bis zu Fr. 12660.-- : Minimalrente
- Stufenweise (50 Stufen) Erhöhung bis Fr. 75960.-- : Maximalrente

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: Höhe des

durchschnittlichen Jahreseinkommens

bestimmt die Rentenhöhe

(5)

- **Geknickte Rentenformel:**

bis zum durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 37890.–

steigt die Rentenhöhe überlinear an

- Erheblicher Umverteilungseffekt (widerspricht dem reinen Versicherungsgedanken: Grundsicherung/ Einkommenssicherung im Vordergrund, Element der Solidarität durch Umverteilungseffekt!)

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: Durchschnittliches

Jahreseinkommen bestimmt die Rentenhöhe

nur bis Fr. 75960.-- Einkommen

(6)

Keine Beitragsbemessungsobergrenze als
"Einbruch" in das Versicherungsprinzip

Hoher Umverteilungseffekt!

Signifikantes Element der gesellschaftlichen
Solidarität (dies rechtfertigt auch die Renten-
bezugsberechtigung für Gutverdienende)

Bei der ALV: Beitragsbemessungsobergrenze bei
Lohnanteilen über Fr. 106800.--

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens bestimmt die Rentenhöhe (7)

Durchschnittliches (der Rentenberechnung zu Grunde liegendes) Jahreseinkommen:

- Durchschnitt der Erwerbseinkommen aller massgeblichen Jahre ab Kalenderjahr nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zum 31.12. des Jahres vor dem Renteneintritt (gemäss individuellen Konten der Ausgleichskassen, IK)
- Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Elemente der Sozialversicherung



in der 1. Säule: Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens bestimmt die Rentenhöhe (8)

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

AHV/IV-Renten ab 1. Januar 2004

Skala **44**

Monatliche Vollrenten

Auszug
Beträge in Franken

Bestimmungsgrösse	Alters- und Invalidentrente	Alters- und Invalidentrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/Witwer	Zusatzrente	Waisen- und Kinderrente	Waisenrente 60%*
bis						
12 660	1055	1266	844	317	422	633
13 926	1082	1299	866	325	433	649
15 192	1110	1332	888	333	444	666
16 458	1137	1365	910	341	455	682
17 724	1165	1398	932	349	466	699
18 990	1192	1431	954	358	477	715
20 256	1220	1463	976	366	488	732
21 522	1247	1496	998	374	499	748
22 788	1274	1529	1020	382	510	765
24 054	1302	1562	1041	391	521	781
25 320	1329	1595	1063	399	532	798
26 586	1357	1628	1085	407	543	814
27 852	1384	1661	1107	415	554	830
29 118	1412	1694	1129	423	565	847
30 384	1439	1727	1151	432	576	863
31 650	1466	1760	1173	440	587	880
32 916	1494	1793	1195	448	598	896

Minimalrente

AHV/IV-Renten ab 1. Januar 2004

Skala **44**

Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Auszug

Bestimmungsgrösse Massgebendes durchschnittliches Jahreslohn	Alters- und Invalidenrente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/Witwer	Zusatzrente	Waisen- und Kinderrente	Waisenrente 60%*
				1/1	1/1	1/1
32 516	1154	1733	1135	443	533	533
34 182	1521	1826	1217	456	609	913
35 448	1549	1858	1239	465	619	929
36 714	1576	1877	1261	473	630	946
37 980	1604	1914	1283	481	641	962
39 246	1620	1944	1296	486	648	972
40 512	1637	1965	1310	491	655	982
41 778	1654	1985	1323	496	662	993
43 044	1671	2005	1337	501	668	1003
44 310	1688	2026	1350	506	675	1013
45 576	1705	2046	1364	511	682	1023
46 842	1722	2066	1377	517	689	1033
48 108	1739	2086	1391	522	695	1043
49 374	1756	2107	1404	527	702	1053
50 640	1772	2110	1418	532	709	1063
51 906	1789	2110	1431	537	716	1074
53 172	1806	2110	1445	542	722	1084
54 438	1823	2110	1458	547	729	1094
55 704	1840	2110	1472	552	736	1104
56 970	1857	2110	1485	557	743	1114
58 236	1874	2110	1499	562	749	1124
59 502	1891	2110	1512	567	756	1134
60 768	1907	2110	1526	572	763	1144
62 034	1924	2110	1539	577	770	1155
63 300	1941	2110	1553	582	776	1165
64 566	1958	2110	1566	587	783	1175

Knick der Rentenformel

Maximalrente

AHV/IV-Renten ab 1. Januar 2004

Skala **44**

Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Auszug

Bestimmungsgrösse	Alters- und Invalidentrente	Alters- und Invalidentrente für Witwen/Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/Witwer	Zusatzrente	Waisen- und Kinderrente	Waisenrente 60%*
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	1/1					
64 566	1958	2110	1566	587	783	1175
65 832	1975	2110	1580	592	790	1185
67 098	1992	2110	1593	598	797	1195
68 364	2009	2110	1607	603	803	1205
69 630	2026	2110	1620	608	810	1215
70 896	2042	2110	1634	613	817	1225
72 162	2059	2110	1647	618	824	1236
73 428	2076	2110	1661	623	831	1246
74 694	2093	2110	1674	628	837	1256
75 960	2110	2110	1688	633	844	1266
und mehr						

Maximalrente

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

Keine Beitragsbemessungsobergrenze

Auszug aus dem Merkblatt 3.01, Stand 1.1.2004:
Tabelle der Vollrenten (Skala 44)

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren (Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2004)

Auszug

Erster IK-Eintrag Im Jahre	Aufwertungsfaktor	Erster IK-Eintrag Im Jahre	Aufwertungsfaktor
1955	1,644	1980	1,065
1956	1,617	1981	1,049
1957	1,589	1982	1,034
1958	1,562	1983	1,020
1959	1,535	1984	1,006
1960	1,507	1985	1,000
1961	1,480	1986	1,000
1962	1,453	1987	1,000
1963	1,427	1988	1,000
1964	1,400	1989	1,000
1965	1,374	1990	1,000
1966	1,349	1991	1,000
1967	1,324	1992	1,000
1968	1,299	1993	1,000
1969	1,275	1994	1,000
1970	1,251	1995	1,000

Auszug aus dem Merkblatt 3.01, Stand 1.1.2004:
Tabelle der Aufwertungsfaktoren

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: Höhe der Beiträge (9)

Die Höhe der Beiträge, also der Beitragssatz, beträgt für die

AHV 8,4%

IV 1,4%

EO 0,3%

Total 10,1%

Die Arbeitgebenden ziehen die Hälfte des Beitrags (5,05%) vom Lohn der Arbeitnehmenden ab und überweisen sie zusammen mit ihrem Anteil (ebenfalls 5,05%) an die Ausgleichskasse.

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: Höhe der Beiträge (10)

- Zu diesen 10,1% kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung hinzu (siehe Merkblatt 2.08): Bis zur Grenze von Fr. 106800.-- Jahreslohn macht der Beitrag an die ALV 2% des Jahreslohnes oder höchstens Fr. 2136.-- aus.
- Keine Beiträge erhoben werden auf Lohnanteilen über Fr. 106800.-- Die Begrenzung der Beitragshöhe gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.
- Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich einen Verwaltungs-kostenbeitrag, der zulasten der Arbeitgebenden geht.

Für Selbstständigerwerbende und Nicht-Erwerbstätige wie Studierende, Hausfrauen, etc. gelten besondere Beitragssätze





Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: Ehegattensplitting

(11)

Die anrechenbaren durchschnittlichen Jahreseinkommen von verheirateten Personen werden **je zur Hälfte** den Ehegatten zugesprochen.

Die Umsetzung dieses Grundsatzes unterliegt differenzierten Einzelregelungen.

Element der Einwohnersicherung mitten in der sozialversicherungsrechtlich geprägten Beitragserhebung, Abstellen auf Familienstand!

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: **Fiktive Zuschläge zum
Erwerbseinkommen** (12)

Bei der Rentenberechnung Berücksichtigung von unbezahlter Arbeit zu Gunsten von Kindern oder Angehörigen:

Zuschlag in der Höhe dreifacher Altersrente pro Kalenderjahr höchstens eine Gutschrift

- Erziehungsgutschriften (für Betreuung von einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren)
Ehepaare erhalten eine Gutschrift, zudem wird Ehegattensplitting auch auf Erziehungsgutschriften angewendet

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: Fiktive Zuschläge zum Erwerbseinkommen (13)

- Betreuungsgutschriften (Versicherten Personen können für Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte in Hausgemeinschaft betreuen, Betreuungsgutschriften angerechnet werden.

Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: **Fiktive Zuschläge zum
Erwerbseinkommen** (14)

Die Gutschrift kann nicht rückwirkend beansprucht werden. Um sie zu erhalten, ist jährlich eine Anmeldung bei der Ausgleichskasse nötig.

Die Umsetzung dieser Gutschriften unterliegt differenzierten Einzelregelungen.

Weiteres Element der Einwohnersicherung mitten in der sozialversicherungsrechtlich geprägten Beitragserhebung, Abstellen auf Familienstand!

Elemente der Sozialversicherung

in der 1. Säule: **Rentenvorbezug,**
eingeführt per 1.1.1997

(15)

- Frauen wie Männer können auf Wunsch ihre Rente vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen. Als Gegenleistung müssen sie eine fortdauernde Rentenkürzung in Kauf nehmen.
- Die Kürzung erfolgt nach versicherungstechnischen Prinzipien.
- Männer können die Altersrente ab dem 63., Frauen ab dem 62. Lebensjahr beantragen.

Elemente der Sozialversicherung in der 1. Säule: Rentenvorbezug , eingeführt per 1.1.1997

(16)

7 Der Rentenvorbezug ist wie folgt möglich:

Auszug

Jahr	Frauen			Männer		
	Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung	Geburtsjahr	Vorbezug	Kürzung
ab 2004	1942-1947	1 Jahr	3,4%	1940	1 Jahr	6,8%
		oder 2 Jahre	6,8%		1941 und jünger	1 Jahr oder 2 Jahre
2010	1948 und jünger	1 Jahr oder 2 Jahre	6,8% 13,6%			

Auszug aus dem Merkblatt 3.04, Stand 1.1.2004



Elemente der Sozialversicherung in der 1. Säule: **Rentenaufschub**

(17)

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, können den Bezug der Rente um mindestens 1 Jahr und um höchstens 5 Jahre aufschieben.

Damit erhöht sich ihre Altersrente um einen monatlichen Zuschlag. Während des Aufschubs kann die Rente nach freier Wahl bezogen werden. Man muss sich also nicht im Voraus auf eine feste Aufschubsdauer festlegen.

Elemente der Sozialversicherung in der 1. Säule: **Rentenaufschub** (18)

19 Die Höhe des monatlichen Zuschlags hängt von der Dauer des Aufschubs ab. Sie wird in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Rente festgesetzt. Dieser prozentuale Zuschlag bemisst sich folgendermassen:

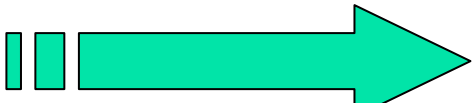
Auszug

Prozentualer Zuschlag nach einer Aufschubsdauer von				
Jahren	und Monaten			
	0-2	3-5	6-8	9-11
1	5,2	6,6	8,0	9,4
2	10,8	12,3	13,9	15,5
3	17,1	18,8	20,5	22,2
4	24,0	25,8	27,7	29,6
5	31,5			



Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule:

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) (17)


- Oft decken die AHV/IV-Renten die Existenz nicht. Besonders dann, wenn keine weiteren Renten aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder kein Vermögen vorhanden ist.
- Mindestrente allein jedenfalls nicht existenzsichernd.
-  Verfassungsauftrag nicht erfüllt



Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule:

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) (18)

- Verfassungsgeber schafft deswegen per 1.1.1966 ein "ergänzendes" Sozialwerk (als "dauerndes" Provisorium in den Übergangsbest. BV)
 - rein nach dem Versorgungsprinzip ausgerichtet
- d.h. vollständig aus Steuermitteln finanziert und beschränkt auf die Grundsicherung
- auf den tatsächlichen Bedarf ausgerichtet (der Berechtigtenkreis ist eingeschränkt: Voraussetzung/Ausgangspunkt Vorliegen einer AHV/IV-Rente, Prinzip der Selektivität)



Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) (19)

- Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen
- der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben (teilweise pauschalisiert) und dem massgeblichen Einkommen.
 - Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben und Personen, die in einem Heim wohnen.

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule:

EL, wichtigste anerkannte Ausgaben (20)

6 Folgende Ausgaben werden für Personen anerkannt,

die zu Hause leben:

- für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr;

für Alleinstehende¹	Fr. 17 300.-
für Ehepaare¹	Fr. 25 950.-
für die ersten zwei Kinder je	Fr. 9 060.-
für zwei weitere Kinder je	Fr. 6 040.-
für jedes weitere Kind	Fr. 3 020.-

¹ Der Kanton Graubünden anerkennt 16 790 Franken bei Alleinstehenden und 25 180 Franken bei Ehepaaren.

- der jährliche Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten einer Wohnung. Bei Personen, die in einer Liegenschaft wohnen, die ihnen gehört, wird als Mietzins der Eigenmietwert angerechnet.

Für Alleinstehende können maximal 13 200 Franken angerechnet werden. Für Ehepaare und für Personen mit Kindern werden höchstens 15 000 Franken anerkannt.

Auszug aus dem Merkblatt 5.01, Stand 1.1.2004

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: EL, wichtigste anerkannte Ausgaben (20)

Wenn die Personen in einer Liegenschaft wohnen, die ihnen gehört, können Nebenkosten pauschal in der Höhe von 1680 Franken angerechnet werden. Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, so erhöht sich der von den Kantonen festgelegte Höchstbetrag für die Mietzinsausgaben um 3600 Franken.

Auszug

Beispiel:

Nettomiete	Fr. 8 100.-
Nebenkosten	Fr. 800.-
Angerechnete Miete	Fr. 8 900.-

7 Bei Personen, die in einem Heim oder im Spital leben, werden folgende Ausgaben anerkannt:

- die Tagestaxe. Die Kantone können einen Höchstbetrag festlegen;
- der Betrag für persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für die Körperhygiene, Zeitungen usw. Dieser Betrag wird von den Kantonen festgelegt.

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule:

EL, wichtigste massgebliche Einkommen (21)

8 Voll als Einkommen angerechnet werden:

- Renten der AHV und IV, der Pensionskasse (berufliche Vorsorge), der Militär- oder Unfallversicherung und von ausländischen Sozialversicherungen. Dabei werden die Renten des laufenden Jahres berücksichtigt;
- Einkünfte aus dem Vermögen wie Zinsen, Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung;
- der Eigenmietwert der Wohnung;
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge wie Alimente;
- Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse, der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung;
- wiederkehrende Leistungen von Arbeitgebern;
- Erwerbseinkommen bei Bezüglern eines IV-Taggeldes;
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- ein Teil des Vermögens (Verzehr), das bei Alleinstehenden 25 000 Franken und bei Ehepaaren 40 000 Franken übersteigt.

Auszug

Auszug aus dem Merkblatt 5.01, Stand 1.1.2004

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule:

EL, wichtigste massgebliche Einkommen (22)

Zusätzlich kann bei selbstbewohnten Liegenschaften ein Betrag nicht als Vermögen berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 9). Sofern diese Freibeträge überschritten werden, wird ein Teil davon als Einkommen angerechnet.

Dieser Anteil beträgt:

bei Invalidenrenten	1/15
bei Hinterlassenenrenten	1/15
bei Altersrenten	1/10

Auszug

Lebt der Altersrentner in einem Heim, kann dieser Betrag je nach kantonaler Regelung bis zu einem Fünftel betragen.

Beispiel für alleinstehenden Altersrentner:

Vermögen (Bank)	Fr. 60 000.-
Freibetrag Vermögen	- Fr. 25 000.-
Angerechnetes Vermögen	Fr. 35 000.-
davon 1/10	Fr. 3 500.-

Auszug aus dem Merkblatt 5.01, Stand 1.1.2004

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: EL, wichtigste massgebliche Einkommen (23)

9 Die Kantone haben die Möglichkeit, 75 000 bis 150 000 Franken des Vermögenwertes einer selbstbewohnten Liegenschaft nicht anzurechnen oder die Ergänzungsleistung als Vorschuss auszurichten. Informationen über die kantonale Regelung sind bei der EL-Stelle zu erhalten (vgl. Ziffer 31).

10 Teilweise als Einkommen angerechnet wird das Erwerbseinkommen. Von diesem werden die Berufsauslagen, die Sozialversicherungsbeiträge und ein Freibetrag von 1000 Franken bei Alleinstehenden und 1500 Franken bei Ehepaaren abgezogen. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet. Allenfalls kommt ein hypothetisches Einkommen zur Anrechnung.

11 Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Verwandtenunterstützungen;
- öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe;

Auszug

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule:

EL, Leistungshöhe

(24)

12 Der maximale Betrag der EL einer Person, die zu Hause lebt, liegt beim Vierfachen der minimalen AHV-Rente (50 640 Franken). Dieser Betrag kann um den Betrag für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ergänzt werden.

Auszug

13 Für Personen in einem Heim oder Spital kann der Betrag der EL bis zu 175 Prozent des Maximalbetrags für die allgemeinen Lebenskosten betragen (vgl. Ziffer 6). Dieser Betrag kann um den Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ergänzt werden.

14 Bei Ehepaaren, von denen zumindest der eine Ehegatte im Heim resp. im Spital lebt, wird die jährliche EL für jeden Ehegatten einzeln berechnet. Dabei werden die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen des Ehepaares zu gleichen Teilen den Ehegatten zugerechnet.

Auszug aus dem Merkblatt 5.01, Stand 1.1.2004

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule:

EL, zusätzliche Leistungen (25)

Krankheits- und Behinderungskosten

16 Die Kosten können nur dann vergütet werden, wenn sie nicht bereits durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht oder Invaliditätsversicherung usw.) gedeckt sind.

17 Zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen können sich Personen mit einem Anspruch auf EL folgende Kosten rückerstatten lassen:

- Zahnbehandlung. Kostet die Zahnbehandlung 3000 Franken oder mehr, muss zuvor ein Kostenvoranschlag eingereicht werden (vgl. Ziffer 21);
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten;
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät;
- Transport zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort;
- Kosten für Pflegehilfsmittel, wie die Miete eines elektrischen Pflegebettes;

Auszug

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: EL, zusätzliche Leistungen (26)

- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich 1000 Franken;
- ärztlich verordnete Badekuren und Aufenthalte zur Genesung und Erholung (Rekonvaleszenz), wobei ein Beitrag für Verpflegung abzuziehen ist.

Auszug

18 Wenn keine jährliche EL ausgerichtet werden kann, ist trotzdem die Rückerstattung von Kranken- und Behinderungskosten durch die EL möglich, wenn nur wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: EL, zusätzliche Leistungen (27)

19 Für die Krankheits- und Behinderungskosten können pro Jahr zusätzlich zu den EL höchstens folgende Beträge vergütet werden:

Alleinstehende	Fr. 25 000.-
Ehepaare	Fr. 50 000.-
Heimbewohner	Fr. 6 000.-

Auszug

20 Für zu Hause wohnende Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Betrag auf 90 000 Franken bei schwerer – resp. 60 000 Franken bei mittelschwerer – Hilflosigkeit, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung nicht gedeckt sind.

Unter gewissen Bedingungen können auch die Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal berücksichtigt werden.

21 Die Kosten für eine Zahnbehandlung werden nur rückerstattet, wenn es dabei um eine einfache, zweckmässige und wirtschaftliche Zahnbehandlung geht. Zahnbehandlungen, die nicht notwendig sind, werden nicht vergütet.

Auszug aus dem Merkblatt 5.01, Stand 1.1.2004

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: Berechnungsbeispiele (28)

Berechnungsbeispiele

32

Alleinstehender EL-Bezüger zu Hause

Einnahmen	
AHV-Rente	Fr. 12 660.-
Leistung der Pensionskasse	Fr. 3 600.-
Vermögensertrag	Fr. 1 000.-
Vermögensverzehr	Fr. 1 500.-
Total	Fr. 18 760.-
Ausgaben	
allg. Lebensbedarf	Fr. 17 300.-
Bruttomietzins	Fr. 11 760.-
Krankenkassenprämien ¹	Fr. 2 520.-
Total	Fr. 31 580.-

Auszug

Auszug aus dem Merkblatt 5.01, Stand 1.1.2004

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: Berechnungsbeispiele

(29)

Ergänzungsleistung

Ausgaben

abzüglich Einnahmen

Jährliche EL

Monatliche EL

Fr. 31 580.-

- Fr. 18 760.-

Fr. 12 820.-

Fr. 1 069.-

Auszug

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

Auszug aus dem Merkblatt 5.01, Stand 1.1.2004

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: Berechnungsbeispiele (30)

33 EL-Bezüger zu Hause (Ehepaar)

Einnahmen	
AHV-Rente	Fr. 18 990.-
Leistung der Pensionskasse	Fr. 5 400.-
Vermögensertrag	Fr. 1 500.-
Vermögensverzehr	Fr. 2 000.-
Total	<u>Fr. 27 890.-</u>
Ausgaben	
allg. Lebensbedarf	Fr. 25 950.-
Bruttomietzins	Fr. 12 600.-
Krankenkassenprämien ¹	Fr. 5 040.-
Total	<u>Fr. 43 590.-</u>

Auszug

Auszug aus dem Merkblatt 5.01, Stand 1.1.2004

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: Berechnungsbeispiele

(31)

Ergänzungsleistung

Ausgaben	Fr. 43 590.-
abzüglich Einnahmen	- Fr. 27 890.-
Jährliche EL	<u>Fr. 15 700.-</u>
Monatliche EL	<u><u>Fr. 1 309.-</u></u>

Auszug

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

Auszug aus dem Merkblatt 5.01, Stand 1.1.2004

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: Berechnungsbeispiele

(32)

34 Alleinstehender EL-Bezüger im Heim

Auszug

Einnahmen	
AHV-Rente	Fr. 12 660.–
Leistung Krankenkasse	Fr. 3 600.–
Vermögenserträge	Fr. 1 000.–
Vermögensverzehr	Fr. 1 500.–
Total	Fr. 18 760.–
Ausgaben	
Heimtaxe (365 x 120 Franken)	Fr. 43 800.–
Persönliche Auslagen ¹ (vom Kanton festgelegter Betrag)	Fr. 3 600.–
Krankenkassenprämie ¹	Fr. 2 520.–
Total	Fr. 49 920.–

Auszug aus dem Merkblatt 5.01, Stand 1.1.2004

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule: Berechnungsbeispiele

(33)

Ergänzungsleistung

Ausgaben	Fr. 49 920.-
abzüglich Einnahmen	- Fr. 18 760.-
Jährliche EL	Fr. 31 160.-
Monatliche EL	Fr. 2 597.-

¹ Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

Auszug

Weitere Elemente der Einwohnersicherung in der 1. Säule:

Berechnungsbeispiele

(34)

Ergänzungsleistung

**EL haben Altersarmut zum
Verschwinden gebracht
Für Heimfälle: eine eigentliche
Heimpflegeversicherung**

Fr. 49.999.-
Fr. 18.760.-
Fr. 31.239.-
Fr. 2.597.-

1) Unterschiedliche Beträge in den Kantonen.

Weitere Elemente der
Einwohnersicherung in der 1. Säule:
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) (35)



5.01

Stand am 1. Januar 2004

Merkblatt oder www.ahv.ch
zur näheren Information

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV



Weitere Elemente der
Einwohnersicherung in der 1. Säule:
Ergänzungsfinanzierung durch Steuermittel

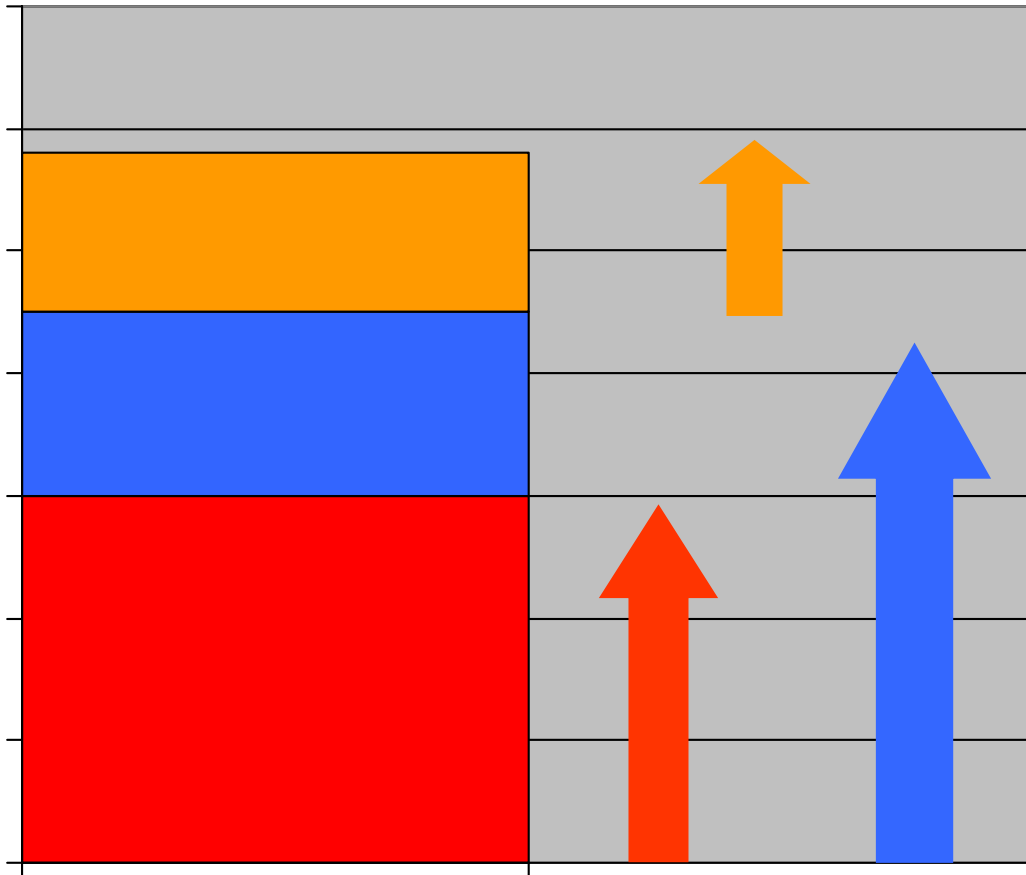
(36)

Nebst den Beiträgen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern leisten Bund und Kantone Beiträge an die Finanzierung der AHV/IV.

Vgl. Schweizerische Sozialversicherungsstatistik
2003

AHV/IV:

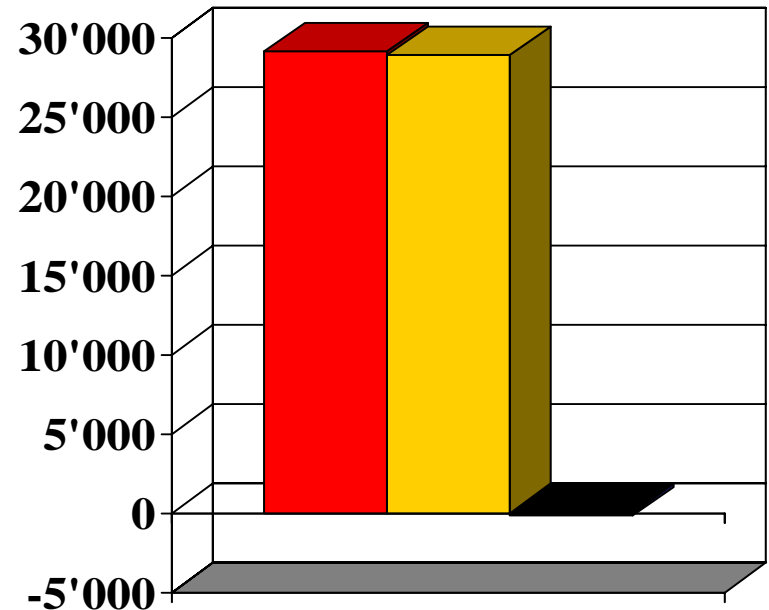
Komponenten der Grundsicherung



- Menschenwürde als Massstab;
Existenzsicherung durch zusätzliches System nach dem Versorgungsprinzip: Ergänzungsleistungen AHV/IV, auf den tatsächlichen Bedarf ausgerichtet
- Einkommensabhängiger Teil: Beiträge vom Einkommen der Versicherten (sozialversicherungsmässige Ausgestaltung): Maximalrente als Obergrenze
- Basis Einwohnersicherung;
Minimalrente bedingungslos ausgerichtet

Finanzen AHV / Ausgaben - Einnahmen 2002 (in Mio. Fr.)

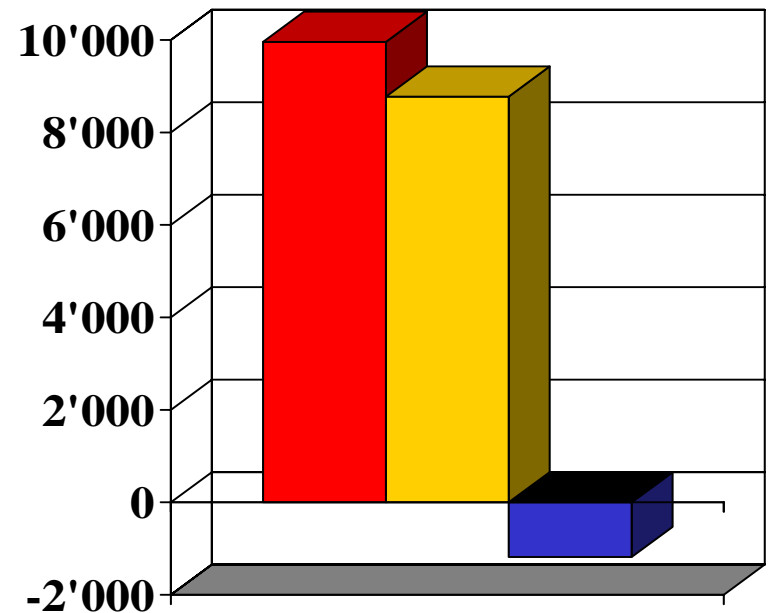
- **Total Ausgaben**
(29'095)
- **Total Einnahmen**
(28'903)
- **Ausgabenüberschuss**
(- 191)



Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2003

Finanzen IV / Ausgaben – Einnahmen 2002 (in Mio. Fr.)

- **Total Ausgaben**
(9'964.3)
- **Total Einnahmen**
(8'774.9)
- **Ausgabenüberschuss**
(- 1'189.50)



Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2003

Finanzen AHV / Zusammensetzung Einnahmen in Mio. Fr.

	1990	1995	2000	2002
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber Struktur in %	16'029 78.7	18'646 76.1	20'482 71.1	21'958 76.0
Beiträge öffentliche Hand Struktur in %	3'666 18.0	4'809 19.6	7'417 25.8	7'717 26.7
davon Bund	3'116	4'074	4'535	4'760
davon MWST und Spielbanken	-	-	1'872	1'898
Zinsen Struktur in %	652 3.2	1'046 4.3	881 3.1	-782 -2.7
übrige Einnahmen (Regress)	8	11	12	9
Total Einnahmen Struktur in %	20'355 100.00	24'512 100.00	28'792 100.00	28'903 100.00

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2003

Finanzen der EL zur AHV und IV

Einnahmen = Ausgaben / in Mio. Fr. (1)

	1966	1975	1980	1990
Beiträge öffent. Hand an EL zur AHV	126.5	244.9	342.7	1'124.4
- Bund	59.6	125.6	177.5	259.9
- Kantone	66.9	119.3	165.2	864.5
Beiträge öffent. Hand an EL zur IV	26.2	54.2	72.0	309.3
- Bund	13.3	28.9	37.6	68.7
- Kantone	12.9	25.3	34.4	240.6
Einnahmen Total	152.8	299.1	414.6	1'433.6

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2003

Finanzen der EL zur AHV und IV

Einnahmen = Ausgaben / in Mio. Fr. (2)

	1995	2000	2002
Beiträge öffent. Hand an EL zur AHV	1'575.0	1'441.0	1'524.8
- Bund	356.1	317.9	342.6
- Kantone	1'218.9	1'123.2	1'182.2
Beiträge öffent. Hand an EL zur IV	582.7	847.2	1'003.0
- Bund	127.1	182.0	219.8
- Kantone	455.5	665.2	783.2
Einnahmen Total	2'157.6	2'288.2	2'527.8

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2003



Erscheinungsformen und Grundmodelle sozialer Sicherheit

4. Literaturhinweise

Überblick zu Organisation,

Leistungen, Beitragswesen usw. (1)

- Zahlreiche **Merkblätter**, erhältlich bei den Ausgleichskassen oder über www.ahv.ch (pdf-Dok)
- Siehe auch www.bsv.admin.ch/sv und www.svsp.ch (**für Gesetze, Zusammenfassungen, Statistik usw.**)



Überblick zu Organisation,

Leistungen, Beitragswesen usw. (2)

- **Alles über die AHV**

hgg. von der Informationsstelle AHV/IV
Rolf Lindenmann, Peter Breidenbach,
Rudolf Tuor, Andreas Zeller
Oberentfelden 2003

Eine Fülle von Informationen zur AHV
Leicht verständlich und übersichtlich



Literatur zur Vertiefung

- Gertrud E. Bollier, **Leitfaden schweizerische Sozialversicherung**, Wädenswil 2003

verlässlicher Überblick zu Organisation, Beiträgen (Finanzierung) und Leistungen

- Erwin Carigiet, **Gesellschaftliche Solidarität, Prinzipien, Perspektiven und Weiterentwicklung** der sozialen Sicherheit, Basel/Genf/München 2001

umfassende Darstellung der Grundprinzipien und Wirkungsweisen